

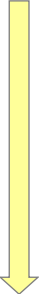
Ablauf Einsichtnahme Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) Ehrenamtlicher

>> für die verantwortliche Person vor Ort <<

Update 17. Januar 2024

Die verantwortliche Person vor Ort ...

(Vereinsvorstand, Ortsgruppenverantwortlicher, Pfarrjugendleiter, Pfarrer)

- 
- (1) ... unterzeichnet eine Vereinbarung nach §72 a mit dem kommunalen Jugendamt.
 - (2) ... erstellt eine Liste der Ehrenamtlichen, von denen ein EFZ angefordert werden muss:
 - > Formular 1
 - (3) ... fordert die Ehrenamtlichen zur Vorlage eines EFZ beim **Bischöflichen Offizialat, Kennwort "EFZ Ehrenamt", Luitpoldstraße 4, 85072 Eichstätt** auf und stellt ihnen die dazu notwendigen Formulare aus:
 - > Formular 2 (Aufforderung zur Beantragung eines kostenlosen EFZ)
 - > Formular 3 (Dokuformular)

Der/die Ehrenamtliche/r ...

- (4) beantragt das EFZ bei der Meldebehörde /Einwohnermeldeamt (ausgefülltes Formular2).
- (5) ... vermerkt auf dem Dokuformular, ob er das EFZ nach Einsichtnahme zurück erhalten möchte.
- (6) ... legt das EFZ mit dem Dokuformular (ausgefülltes Formular 3) beim **Bischöflichen Offizialat, Kennwort "EFZ Ehrenamt", Luitpoldstraße 4, 85072 Eichstätt** vor (persönlich oder per Post). Das EFZ soll zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein (maximal jedoch 6 Monate).

Die zuständigen Personen im Offizialat

- (7) ... nehmen Einsicht in das EFZ und gehen folgendermaßen vor:

Keine Eintragung nach §72 a


Das Dokuformular wird ausgefüllt und eine PDF davon per Mail an die verantwortliche Person vor Ort (Vereinsvorstand, Pfarrer...) und den/die Ehrenamtliche geschickt. Das EFZ wird anschließend im Offizialat datenschutzkonform vernichtet. Auf Wunsch erfolgt eine Rückgabe/ Rückversand des EFZ an den/die Ehrenamtliche (siehe Vermerk im Dokuformular).

Relevante Eintragung nach §72 a

Das Dokuformular wird in der Jugendstelle nicht weiter ausgefüllt/unterschrieben. Das Offizialat nimmt Kontakt mit der/dem Interventionsbeauftragten der Diözese auf. Diese informiert die verantwortliche Person vor Ort und den/die Ehrenamtliche, dass kein Einsatz in der Jugendarbeit erfolgen darf. Die/der Interventionsbeauftragte bietet ihnen Beratung und Unterstützung für den Umgang mit dem Fall in der Pfarrei bzw. im Verband an.

Die verantwortliche Person vor Ort ...

(Vereinsvorstand, Ortsgruppenverantwortlicher, Pfarrjugendleiter, Pfarrer)

- 
- (1) ... dokumentiert die Einsichtnahme in seiner Liste, sobald sie per Mail das vom Offizialat unterschriebene und offiziell gestempelte Dokuformular erhalten hat. Die Dokuformulare sowie die Liste bewahrt sie vor fremdem Zugriff gesichert auf.
 - (2) ... löscht die Daten des/der Ehrenamtlichen aus ihrer Liste, ...
... wenn er/sie seine ehrenamtliche Tätigkeit beendet oder
... aufgrund einer relevanten Eintragung nicht in der Jugendarbeit eingesetzt werden darf.
 - (3) ... fordert die Ehrenamtlichen nach 5 Jahren zur Vorlage eines aktuellen EFZ auf.
 - (4) ... fordert neue Ehrenamtliche vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Vorlage eines EFZ auf.